

I. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

27. Sept. 1948.

Legitimationspflicht für die Begründung neuer Konten
und Auskunftspflicht der Geldinstitute an die Finanzbehörden.205/A.B.
zu 180/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

In Beantwortung der Anfrage der Abg. Ing. S c h u m y und Genossen vom 18. Februar 1948, betreffend das wirtschaftsschädigende Vorgehen der Finanzbehörden nach §§ 163 und 175 ff der Abgabenordnung, teilt der Bundesminister für Finanzen Dr. Z i m m e r m a n n mit:

Die gegen den Weiterbestand des § 163 der Abgabenordnung vorgebrachten Bedenken sind dadurch gegenstandslos geworden, dass diese Bestimmung auf Grund des über Antrag der Abg. Ing. Raab und Genossen erlassenen Bundesgesetzes vom 8. Juli 1948, BGBl. Nr. 151 (1. Novelle zur Abgabenordnung), aufgehoben wurde.

Was den die Auskunftspflicht regelnden § 175 der Abgabenordnung anlangt, so war die Finanzverwaltung ausnahmsweise allerdings zur Inanspruchnahme einer allgemeinen Auskunftspflicht genötigt, wie sie auch im § 269 des früheren österreichischen Personalsteuergesetzes vorgesehen gewesen war.

Die Besorgnis, es könnten sich derartige Fälle der Inanspruchnahme einer allgemeinen Auskunftspflicht in Hinkunft wiederholen, ist jedoch unbegründet.

Das Bundesministerium für Finanzen hat vielmehr die nachgeordneten Behörden dahin angewiesen, dass von der Auskunftspflicht grundsätzlich nur im Zug bestimmter Veranlagungsverfahren Gebrauch gemacht werden soll.

-.-.-.-.-